
INFORMATIONSVORLAGE

(Nr. 0499/2022)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	29.11.2022	öffentlich

Umsetzung des Wohngeld Plus Gesetzes

Sachverhalt:

Die stark gestiegenen Energiekosten treffen vor allem Bürgerinnen und Bürger mit kleinem Einkommen, da bei ihnen die Wohn- und Heizkosten einen hohen Anteil der Ausgaben ausmachen. Mit der Wohngeldreform erfolgt die dauerhafte Einführung einer Heizkostenkomponente, die Anhebung der Einkommensgrenzen sowie die Anhebung der Miethöchstbeträge durch eine Klimakomponente. Durch die Reform erhalten rund 1,4 Mio Haushalte erstmalig Wohngeld, bislang waren es rd. 600.000 Haushalte.

Wohngeld erhalten Haushalte mit niedrigen Einkommen und es kann von Familien zusammen mit dem Kinderzuschlag (KIZ) in Anspruch genommen werden. Es fungiert als „Netz vor dem Netz“, mit dem der Bezug von Grundsicherungsleistungen vermieden werden soll. Wohngeld richtet sich an Haushalte mit geringen Erwerbseinkommen, kleinen Altersrenten oder an Bezieher von Arbeitslosengeld I, die ihren Lebensunterhalt im Wesentlichen aus eigenen Mitteln bestreiten können und allein aufgrund der Wohnkosten in den Grundsicherungsbezug rutschen würden. Die Wohngeldleistung ist dabei nicht auf Miethaushalte beschränkt, sondern steht auch Selbstnutzern offen. Während bei Mietern die Bruttokaltmiete bezuschusst wird (Mietzuschuss), sind es bei Selbstnutzern die Ausgaben für Zins und Tilgung für den Immobilienkredit sowie die meisten Bewirtschaftungskosten (Lastenzuschuss).

Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach der Haushaltsgröße, den Wohnkosten und dem Einkommen (§ 4 Wohngeldgesetz – WoGG). Es steigt mit den Wohnkosten an und sinkt mit dem anrechenbaren Einkommen. Das Wohngeld berücksichtigt regionale Mietunterschiede durch die so genannten Höchstbeträge, die je nach Zugehörigkeit einer Kommune zu den seit 2020 sieben Mietstufen unterschiedlich hoch sind. Für den Kreis Trier-Saarburg ändert sich bei der Zuordnung zu den Mietstufen nichts (Stadt Konz Stufe II, restlicher Landkreis Stufe I). Die Zugehörigkeit einer Gemeinde oder eines Landkreises zu einer Mietstufe richtet sich nach dem örtlichen Mietenniveau.

Gegenüber der Grundsicherung führt das Wohngeld seit der Einführung von Hartz IV im Jahr 2005 ein Nischendasein. Ende 2020 bezogen 618.000 Haushalte Wohngeld. Das entspricht rund 1,5 Prozent aller Haushalte in Deutschland. Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) und SGB XII (Sozialhilfe) erhielten 8,3 Prozent (Stand Ende 2020, 6,9 Mio. Personen, Statistisches Bundesamt, 2022). Die Leistungen des Wohngeldes wurden seit 2005 im Rahmen verschiedener Reformen angepasst. 2009 wurde das Wohngeld gestärkt und eine Heizkostenkomponente eingeführt, die jedoch bereits nach zwei Jahren wieder abgeschafft wurde. 2016 und 2020 erfolgten eine Anpassung an die Verbraucherpreis- und Mietentwicklung und zudem kleinere reale Leistungsverbesserungen. Mit der 2020 im Gesetz verankerten alle zwei Jahre stattfindenden „Dynamisierung“ fand eine Anhebung der Leistungen und Höchstbeträge zum 1.1.2022 statt. Darüber hinaus erhalten die Wohngeldhaushalte seit dem 1.1.2021 eine sogenannte CO₂-Entlastungskomponente (§ 12 Abs. 6 WoGG) als Ausgleich für die 2021 gestartete CO₂-Bepreisung des Wärmesektors. Die Entlastung ist gestaffelt nach Haushaltsgröße und beläuft sich auf monatlich 30 Cent/m² Richtwohnfläche.

Mit der Reform zum 1.1.2023 werden vorhandene Bestandteile des Wohngeldes gestärkt sowie neue Bestandteile eingeführt:

- 1.) Die stärkste Wirkung auf die Leistungsansprüche sowie die Reichweite des Wohngeldes entfaltet die Einführung einer dauerhaften Heizkostenkomponente in Höhe von 2 €/m². Zusammen mit der CO₂-Entlastungskomponente werden nun 2,30 €/m² pauschal für alle Wohngeldhaushalte als Heizkosten angesetzt.
- 2.) Durch die Anpassung der Wohngeldformel (§ 19 WoGG) wird sich das Wohngeld erhöhen und die Zahl der Anspruchsberechtigten ansteigen (etwa verdreifachen).
- 3.) Der dritte Reformbaustein betrifft die Höchstbeträge, die durch eine so genannte Klimakomponente angehoben werden. Da bislang noch kein rechtsicherer Nachweis für die Einteilung in Energieeffizienzklassen für Gebäude besteht, werden die Höchstbeträge in allen Mietenstufen um 40 Cent/m² Richtwohnfläche erhöht.

Die Komponenten Heizkosten und Klima sind bewusst als Pauschalen konzipiert, um die Verwaltung zu vereinfachen und Anreize zum Energiesparen zu erhalten. Durch die Reform steigt das Wohngeld für die bestehenden Empfängerhaushalte: Für reine Wohngeldhaushalte, die bereits vor der Reform wohngeldberechtigt waren, wird sich das Wohngeld im Jahr 2023 um durchschnittlich 190 € auf 370 € je Monat ungefähr verdoppeln. Gleichzeitig weitet sich auch der Empfängerkreis aus. Durch die Reform wird die Anzahl der Wohngeldhaushalte sich, davon geht auch die Bundesregierung aus, etwa verdreifachen.

Die Erhöhung des Wohngeldes und die Ausweitung des Empfängerkreises wird sich auch auf die Empfängerzahl bei der Grundsicherung für Erwerbsfähige (SGB II) und die sonstigen Empfänger (SGB XII) auswirken. Hier werden eine Reihe von Hilfeempfänger auf Grund des höheren Wohngeldes aus dem Leistungsbezug nach dem SGB II bzw. SGB XII herausfallen. Eine Quantifizierung für den Kreis Trier-Saarburg ist aktuell jedoch nicht möglich.

Im Hinblick auf die zu erwartende erhebliche Steigerung der Antragszahlen ist vorgesehen zu den vorhandenen 4,5 Stellen weitere 4 Stellen für die Bearbeitung der Wohngeldanträge einzustellen. Daneben sollen noch bis zu 4 Bürokräfte befristet eingestellt werden, die einfachen Bürotätigkeiten (z.B. Eingangsbestätigung, Aktenanlage, Anforderung von Unterlagen, etc.) erledigen und so den Wohngeldsachbearbeitern zuarbeiten sollen. Mit dem zusätzlichen Personal soll die erwartete Flut von Anträgen in einem überschaubaren Zeitfenster bewältigt werden können.

Die Stellen wurden zwischenzeitlich ausgeschrieben und das Auswahlverfahren beginnt umgehend.

Anlagen: